

**Schutzkonzept für die Feier von Gottesdiensten  
in der Ev. Kirchengemeinde Schefflenz  
in der Fassung vom 16. September 2020  
- auf Basis der Vorgaben  
von Landesregierung und Landeskirche -**



**1. Es werden unter dem jeweils aktuellen Schutzkonzept öffentliche Gottesdienste in der Kirchengemeinde Schefflenz gefeiert.**

- a) Im Gottesdienstraum in Kleineicholzheim werden bis auf Weiteres keine Gottesdienste stattfinden, da es dort nicht möglich wäre, die erforderlichen Abstandsregeln einzuhalten.
- b) In den Kirchen in Unterschefflenz, Mittelschefflenz und Oberschefflenz werden Abstände von 2 Meter eingehalten; Menschen, die in einer häuslichen Gemeinschaft leben, unterliegen dieser Abstandsregel nicht.
- c) Die Emporen werden unter folgender Auflage für Teilnehmende genutzt (mit „Teilnehmenden“ sind im Folgenden die Besucherinnen und Besucher der Gottesdienste gemeint): Zusätzlich zu den allgemeinen Abstandsregelungen ist ein Mindestabstand von 2 Meter zur Emporenbrüstung einzuhalten (Ausnahme: Organist/in an der Orgel, wenn das Einhalten des Mindestabstands von 2 Metern aus baulichen Gründen nicht möglich ist. Dann ist ein Mund-Nasen-Schutz zu tragen).
- d) Für Gottesdienste und Bestattungsfeiern gelten keine Personenhöchstgrenzen. Aufgrund des einzuhaltenden Mindestabstands ergibt sich die tatsächlich mögliche Anzahl von Teilnehmenden aus der Größe des Veranstaltungsortes (in Räumen wie im Freien). Bei den Höchstzahlen ist jedoch zu beachten, dass Personen aus einer Familie bzw. aus einem Haushalt keinen Mindestabstand einhalten müssen. Insofern ist die Höchstzahl bei Gottesdiensten je nach Zusammensetzung der Teilnehmenden ein Stückweit flexibel zu handhaben. Insbesondere gilt dies bei familiären Kasualfeiern wie Taufen oder Trauungen bzw. Bestattungsfeiern in Kirchräumen.
- e) Bei Gottesdiensten im Freien und bei Kasualfeiern im Freien, bei denen nicht gesungen wird, beträgt der Mindestabstand 1,5 Meter.
- f) Die Kanzeln werden in der Regel nicht genutzt, die Predigt erfolgt vom Lesepult aus, das nach Möglichkeit im Altarraum platziert wird.
- g) Wenn zwei Gottesdienste am selben Tag in einer Kirche gefeiert werden, sollte zumindest eine Pause mit Lüften zwischen den Gottesdiensten liegen, damit Aerosole aus der Luft sich abgesetzt haben. Die Länge der Pause muss nach Lüftungsmöglichkeiten bemessen werden.

**2. Durch die Höchstzahl ergeben sich Zulassungsbeschränkungen, die durch freundliche, sorgfältig ausgewählte und geschulte Personen kontrolliert werden (im Folgenden „Ordnungspersonen“ genannt), welche die Teilnehmenden auch bei der Einhaltung der Regeln zu Abstand und Hygiene anleiten werden und diese notfalls auch durchsetzen werden.**

- a) Es wird angestrebt, dass der jeweiligen Kirchendienerin/dem jeweiligen Kirchendiener zwei Ordnungspersonen zur Seite gestellt werden. Die Zahl kann verringert werden, wenn weniger Teilnehmende erwartet werden.
- b) Die Gemeindeglieder bekommen die Möglichkeit, sich am Vortag des jeweiligen Gottesdienstes telefonisch für den Gottesdienst anzumelden, solange die Höchstzahl von Teilnehmenden nicht erreicht sein wird. Diese Platzreservierung entfällt, wenn die Plätze nicht spätestens 10 Minuten vor Gottesdienstbeginn eingenommen werden. Die anderen Plätze werden dann vergeben, bis die zulässige Höchstzahl von Teilnehmenden erreicht sein wird.
- c) Vor den Kirchen werden in der Regel die Gottesdienste in ausgedruckter Form bereitgelegt, so dass Leute, die keinen Platz mehr bekommen, sich ein solches Päckchen zur häuslichen gottesdienstlichen Feier mitnehmen können.
- d) Vor und in der Kirche sollen Abstandsmarkierungen auf dem Boden dabei helfen, ein Bewusstsein für den nötigen Abstand zu entwickeln.
- e) Bei Gottesdiensträumen mit mehreren Zugängen wird entschieden, welcher für den Einlass geöffnet wird. Die anderen bleiben geschlossen (aber nicht verschlossen - Fluchtwege!), um die Einlasskontrolle zu ermöglichen. Im Verlauf des Gottesdienstes werden (wenn möglich) alle Zugänge geöffnet, um eine bessere Durchlüftung des Raumes zu gewährleisten.
- f) Menschen sind am Eingang darauf hinzuweisen, dass sie nicht am Gottesdienst teilnehmen können, wenn sie in den letzten 14 Tagen Kontakt zu einer mit Covid-19 infizierten Person hatten oder selbst typische Krankheitssymptome haben. Wo bekannt ist, dass eine dieser Bedingungen gegeben ist, ist Personen der Zutritt zum Gottesdienst zu untersagen.
- g) Die Ordnungspersonen werden die Teilnehmenden so dirigieren, dass die Plätze in Oberschefflenz und Mittelschefflenz von vorne nach hinten und in Unterschefflenz von hinten nach vorne aufgefüllt werden. Wünsche, wer wo sitzen möchte, können dabei in der Regel nicht berücksichtigt werden.
- h) Bei Bänken, die an der Wand stehen, soll an der Wandseite begonnen werden, um zu vermeiden, dass sich die Teilnehmenden aneinander vorbeidrücken müssen.
- i) Nach dem Ende der Gottesdienste werden die Ordnungspersonen die Teilnehmenden Bankreihe für Bankreihe bitten, die Kirche zu verlassen, damit es kein Gedränge am Ausgang geben wird.
- j) Die Teilnehmenden werden dringend gebeten, bei Unterhaltungen nach dem Gottesdienst die Abstandsregeln einzuhalten. Sollte das auf dem Gelände der Kirche nicht beachtet werden, werden die Ordnungspersonen auf sie zugehen und sie freundlich daran erinnern.

### **3. Die Ordnungspersonen weisen die Teilnehmenden auf die Hygienevorschriften und Schutzkonzepte hin.**

- a) Mittel zur Handdesinfektion werden am Kircheneingang bereitgehalten.
- b) Die Türen und andere Gegenstände und Flächen, die in Kontakt zu Personen kommen, werden nach jedem Gottesdienst desinfiziert. **Dies kann unterbleiben, wenn im Raum nur einmal die Woche Veranstaltungen/Gottesdienste stattfinden.** Zur Desinfektion reicht bei Gegenständen eine Reinigung mit seifenhaltigem Reinigungsmittel, Desinfektionsmittel im engeren Sinn ist nicht erforderlich. Eine Polsterdesinfektion oder eine Reinigung von Stühlen und Bänken nach jeder Nutzung des Platzes ist ebenso nicht erforderlich.

- c) Es werden keine Gegenstände verwendet, die von mehreren Personen genutzt werden, außer wenn durch geeignete Maßnahmen wie z.B. dem Tragen von Einmalhandschuhen eine Kontamination vermieden werden kann.
- d) Es wird darauf verzichtet, während des Gottesdienstes das Opfer einzusammeln; stattdessen soll die Sammlung ausschließlich am Ausgang erfolgen. Dabei werden in Unterschefflenz und Oberschefflenz die herausgenommenen Schubladen oder aber Körbchen auf die Opferstöcke gestellt, damit nicht alle Personen mit der Hand an den schmalen Schlitz im Opferstock greifen müssen.
- e) Für das Zählen der Kollekte nach dem Gottesdienst wird den jeweiligen Personen geraten, Einweghandschuhe zu tragen, die dafür auch bereitgestellt werden.
- f) Falls es keinen zu großen Andrang geben wird, sollen die Toiletten in den Kirchen geöffnet bleiben. Die Desinfektion muss gewährleistet sein wie auch das Vorhandensein von ausreichend Seife und Einmalhandtüchern.
- g) Die Ordnungspersonen und der jeweilige Kirchendiener/die jeweilige Kirchendienerin tragen einen Mund-Nasen-Schutz; allen weiteren Mitfeiernden wird sehr empfohlen, ebenfalls einen Mund-Nasen-Schutz zu tragen.
- h) Bei Gottesdiensten in geschlossenen Räumen, bei denen gesungen wird, tragen alle Personen einen Mund-Nasen-Schutz während der Zeit, in der sie singen oder laut sprechen.
- i) Personen, die ein ärztliches Attest mit sich führen, welches sie aus gesundheitlichen Gründen vom Tragen einer Schutzmaske dispensiert, brauchen auch im Gottesdienst keine zu tragen.
- j) Liturgisch Tätige tragen keine Masken, es sei denn in Situationen, bei denen die Einhaltung des Abstandsgebots nicht gewährleistet werden kann.

#### 4. Liturgie und Musik

- a) Der Gemeindegottesdienst wie auch Wechselgebete und gesungene liturgische Stücke sind möglich, wenn der Gottesdienst als „mit Gesang“ festgelegt wird. Die Entscheidung darüber, in welchen Kirchen solche Gottesdienste mit Gesang möglich sind und in welchem Rhythmus sie gefeiert werden, obliegt dem Ältestenkreis.
- b) Es gelten in solchen Gottesdiensten mit Gesang folgende Regeln:
  - Zwei Meter Abstand wird - auch im Freien - eingehalten (Ausnahme: Angehörige desselben Haushalts).
  - Alle Mitfeiernden, die singen und laut sprechen, tragen einen Mund-Nasen-Schutz während der Zeit, in der sie singen oder laut sprechen (im Freien verzichtbar).
  - Es erfolgt eine Dokumentation aller Anwesenden (im Freien verzichtbar), die nachvollziehbar macht, wer am Gottesdienst teilgenommen hat. Diese Dokumentation ist im Bedarfsfall den Gesundheitsbehörden vorzulegen, vier Wochen aufzubewahren und dann zu vernichten.
  - Sollen Sänger/innen, Bläser/innen und/oder Flötist/innen zur musikalischen Bereicherung eingesetzt werden, dann sind für diese Personen folgende Abstandsregelungen einzuhalten: Zwischen musizierenden Personen ist ein Abstand von mindestens 2 Meter einzuhalten. Bei singenden oder blasenden Musizierenden beträgt der Mindestabstand zu Zuhörenden 5 Meter, bei anderen Musizierenden 3 Meter, gemessen in der horizontalen Luftlinie. Diese Regelun-

gen gelten auch im Freien. Ansonsten wird der Einsatz von Chören und Musikensembles in Gottesdiensten durch das Schutzkonzept Kirchenmusik geregelt.

- c) In Gottesdiensten, in denen nicht gesungen wird, gilt weiterhin: Wechselgebete wie beim Psalm werden (soweit sie in die Liturgie eingebaut werden) stellvertretend von Liturgin/Liturg und einer weiteren Person wie z.B. Organist/ Organistin gesprochen, das Vaterunser und das Glaubensbekenntnis können von den Teilnehmenden leise mitgebetet werden.

## **5. Abendmahlsfeiern sind im Gemeindegottesdienst künftig wieder möglich.**

- a) Brot bzw. Oblate und Wein/Traubensaft in Einzelkelchen werden von der/dem Liturgin/en und zwei weiteren Personen gereicht.
- b) Einzelkelche und alle anderen notwendigen Geräte werden zuvor gründlich gereinigt / desinfiziert. Ebenso reinigen / desinfizieren die Mitwirkenden gründlich ihre Hände bzw. tragen Einmalhandschuhe.
- c) Das Brot wird ausgepackt, in mundgerechte Stücke geschnitten, auf die Patene gelegt und mit einem Velum (Tuch) abgedeckt. Wenn Oblaten verwendet werden, dann werden sie ebenfalls auf die Patene gelegt und mit einem Velum (Tuch) abgedeckt.
- d) Wein bzw. Traubensaft werden aus einer original verschlossenen Flasche in den Gießkelch gegossen und ebenfalls mit einem Velum abgedeckt.
- e) Einzelkelche werden gründlich gereinigt / desinfiziert und mit der Öffnung nach unten auf einem Tuch abgestellt.
- f) Die austeilenden Personen legen zu Beginn der Austeilung Mund-Nasen-Schutz an.
- g) Bei der Austeilung treten die Abendmahlsgäste einzeln an die Stelle, wo das Brot gereicht wird. Im Regelfall wird das auf der von der Tür aus gesehen rechten Seite des Altars bzw. eines vor dem Altar stehenden Tisches sein.
- h) Die austeilende Person gibt der empfangenden Person ein Stück Brot bzw. die Oblate ohne Berührung in die ausgestreckte Hand. Dabei kann eine Zange verwendet werden. Die austeilende Person spricht dabei das Spendewort („Christi Leib, für dich gegeben“ bzw. „Das Brot des Lebens“).
- i) Danach tritt der Abendmahlsgast an die Stelle, wo Wein / Traubensaft gereicht werden. Im Normalfall wird er dafür hinter dem Altar bzw. dem bereitstehenden Tisch herumgehen auf die linke Seite.
- j) Dort nimmt er/sie sich einen Einzelkelch, stellt diesen an einen vorbestimmten Platz, wo er von der austeilenden Person mit dem Gießkelch gefüllt wird. Die austeilende Person spricht dabei das Spendewort („Christi Blut, für dich vergossen“ bzw. „Der Kelch des Heils“).
- k) Die empfangende Person nimmt den Kelch, trinkt und stellt den Einzelkelch dann an einem dazu bestimmten Platz ab. Dabei wird zu jeder Zeit der Mindestabstand zwischen austeilender und empfangender Person eingehalten.
- l) Der Liturg wird in der Regel jeder Person ein Entlasswort mit auf den Weg geben.
- m) Es wird darauf geachtet, dass beim Weg zum Altar/Abendmahlstisch und zurück der Mindestabstand eingehalten wird. Ggf. werden die Abendmahlsgäste dafür bankweise nach vorne gebeten.

## **6. Taufen und Trauungen**

- a) Die Regelungen für Gottesdienste gelten für Taufen und Trauungen entsprechend.
- b) Im Vorfeld ist mit den betreffenden Familien zu klären, wie die Maximalzahl der Plätze der gewählten Kirche eingehalten werden kann.
- c) Taufen sollen in eigenen Taufgottesdiensten und nicht im Gemeindegottesdienst durchgeführt werden (Begrenzung der Teilnehmenden und der Dauer).
- d) Bei der Versammlung ums Taufbecken ist auf das Abstandgebot zu achten.
- e) Bei allen liturgischen Handlungen, bei denen das Abstandsgebot nicht eingehalten werden kann (z.B. der eigentliche Taufakt) tragen alle Beteiligten eine (einfache) Schutzmaske.
- f) Beim Segnen sollte auf Handauflegung auf den Kopf verzichtet werden. Denkbar ist es die Hände über den Kopf zu halten oder die Hand auf die (bekleidete) Schulter aufzulegen. Bei der Segnung des Täuflings ist es auch möglich, dass die Eltern die Hand auflegen, während die Pfarrperson das Segensvotum spricht.
- g) Auf nicht notwendige rituelle Elemente, bei denen das Abstandsgebot nicht eingehalten werden kann, wird verzichtet.
- h) Nur Personen, die mit dem zu taufenden Kind zusammenleben, halten das Kind.
- i) Bei der Vorbereitung des Taufwassers ist auf besondere Hygiene zu achten. Das Taufwasser kann auch direkt aus der Kanne dem Täufling über den Kopf gegossen werden (Temperatur vorher überprüfen!) oder die Eltern können es übergießen, während die Pfarrperson das Taufvotum spricht.
- j) Das Filmen bei Kasualgottesdiensten ist möglich, so dass auch Menschen, die nicht mitfeiern konnten, am Gottesdienst Anteil nehmen können.

## **7. Kurze Verweildauer und Häufigkeit von Gottesdiensten**

- a) Die Gottesdienste in Gebäuden sollten in der Regel kurz (Empfehlung des Oberkirchenrats: 30 Minuten) sein, um die Verweildauer zu begrenzen.
- b) Damit mehr Menschen die Gottesdienste mitfeiern können, wird angestrebt, jeden Sonntag zumindest zwei Gottesdienste anzubieten.

**8. Die Angebote für „Gottesdienste zu Hause“ (z.B. „Sonntagspäckchen“ sowie Gottesdienst als PDF und als Podcast auf der Homepage der Kirchengemeinde) ergänzen nach Möglichkeit die Präsenzgottesdienste für all diejenigen, die nicht an den Gottesdiensten teilnehmen wollen oder können.**

## **9. Trauergottesdienste in Kirchen**

Für Trauergottesdienste in Kirchen gelten (mit Ausnahme der Voranmeldung) die gleichen wie oben genannten Regeln, wobei die Trauerfamilien bei der Platzvergabe Vorrang haben werden.

Name des Verantwortlichen für das Schutzkonzept: Pfarrer Stefan Albert

Schefflenz, 16. September 2020

---

Unterschrift Verantwortliche/r für das Schutzkonzept